



Beschluss

Az. BK6-13-085

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen
Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde

gegen die

Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 19.08.2014 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die Pflichten des § 4 Abs. 2 Satz 2
Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verstoßen hat, wonach sie verantwortlich ist

für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde. Die Betroffene hat insbesondere

- im Zeitraum Februar bis Mitte April 2012 nicht die größtmögliche Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen angewendet und
- keine ordnungsgemäße viertelstundenscharfe Bewirtschaftung ihres Netzverlustbilanzkreises (11XVER-ENE001--I) umgesetzt.

2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV.

Die Betroffene betreibt die Verteilnetze des E.ON-Konzerns in Bayern und ist seit dem 01.07.2014 Rechtsnachfolgerin der E.ON Netz GmbH.

1. Im Zeitraum vom Frühjahr 2012 bis Sommer 2013 wurden mehrere Beschwerden über die Bilanzkreisführung der Betroffenen vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT) an die Beschlusskammer herangetragen. Aus diversen der Beschlusskammer abschriftlich zugeleiteten Schriftwechseln zwischen der Betroffenen und der TenneT geht hervor, dass der Netzverlustbilanzkreis (11XVER-ENE-001--I) der Betroffenen

- im Februar 2012 starke Unterdeckungen von bis zu 120 MW in der Spitze und
- im Zeitraum Ende Februar bis Mitte April 2012 starke Überdeckungen bis 120 MW in der Spitze

aufwies. Zusätzlich sei laut TenneT eine fehlende Viertelstundenbewirtschaftung des Verlustbilanzkreises aufgefallen.

2. Am 31.07.2013 hat die Beschlusskammer 6 von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 65 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen die Betroffene wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV und Ziffer 5 des Standardbilanzkreisvertrages eingeleitet.

3. Mit Schreiben vom 10.09.2013 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen.

3.1 Zu der Unterdeckung des Verlustbilanzkreises von bis zu 120 MW im Februar 2012 sei es speziell am 07.02.2012 und 09.02.2012 aufgrund einer besonderen Netzsituation in Folge eines bundesweit nicht prognostizierten Kälteeinbruchs gekommen. Ursächlich sei eine fehlerhafte Temperaturprognose gewesen, aufgrund welcher die Betroffene nicht ausreichend Energie zur Deckung ihrer Netzverluste eingekauft habe.

3.2 Die Überdeckung des Verlustbilanzkreises von bis zu 120 MW im Zeitraum Ende Februar bis April 2012 sei darauf zurückzuführen, dass die Betroffene ein neues Prognosetool zur Optimierung der Bewirtschaftung zu Zeitpunkten mit hohem Windaufkommen genutzt habe. Das Prognosetool hätte in vorhergegangenen Tests eine genauere Prognose gebracht, was sich aber in der Praxis nicht bewahrheitete. Inzwischen habe die Betroffene wieder auf den alten Prognosealgorithmus umgestellt.

3.3 Zur fehlenden Viertelstundenbewirtschaftung führt die Betroffene aus, dass sie keine viertelstundenscharfe Bewirtschaftung ihres Verlustbilanzkreises durchführe. Die Betroffene sehe es vor dem Hintergrund der Ausgeglichenheit des Bilanzkreises nicht als zielführend an, den Verlustbilanzkreis zwingend viertelstundenscharf zu bewirtschaften. Es gebe nur einen marginalen erkennbaren Unterschied zwischen den Energiemengen, die über die Stundenbewirtschaftung beschafft wurden und den theoretischen Mengen, die aus der Viertelstundenbewirtschaftung resultieren. Auch sei die Liquidität des Marktes bezüglich Viertelstundenprodukten nicht ausreichend gegeben, um eine systematische und durchgehende Beschaffung zu realisieren. Als Lösung für einen ausgeglichenen Bilanzkreis solle vielmehr die Verbesserung der Prognose und die damit in Verbindung stehende Kausalität der Eingangsparameter forciert werden. Weiterhin sei noch nicht geklärt, wie die Mehrkosten im Rahmen der Viertelstundenbeschaffung berücksichtigt würden.

3.4 Die Betroffene befinde sich derzeit auch in den Vorbereitungen der anstehenden Integration in Regionalversorgungsunternehmen (Schleswig-Holstein Netz AG, Avacon AG und Bayernwerk AG), welche im Sommer 2014 abgeschlossen sein soll. Ab diesem Zeitpunkt werde die Netzverlustmenge der Betroffenen anteilig auf die Unternehmen übertragen und unterliege dann deren Bewirtschaftungsform. Aus technischen und organisatorischen Gründen würde die Betroffene bis zur Integration in die betreffenden Regionalversorgungsunternehmen im Sommer 2014 an der bisherigen Art der Bewirtschaftung festhalten.

4. Die Stellungnahme der Betroffenen wurde der TenneT mit Schreiben vom 09.09.2013 zugeleitet und wiederum um Rückäußerung bis zum 25.09.2013 gebeten. Die TenneT hat zu den Ausführungen der Betroffenen wie folgt Stellung genommen.

4.1 Die Abweichungen im Verlustbilanzkreis im Zeitraum Februar bis April 2012 seien unzulässig im Sinne des Standardbilanzkreisvertrages und der StromNZV. TenneT sei auf die Erfül-

lung der Bilanzausgleichspflicht durch die Bilanzkreisverantwortlichen angewiesen und begrüße insofern die Bestrebungen der Betroffenen, die Prognosen zu verbessern. Es stelle sich jedoch im konkreten Fall die Frage, inwiefern die Umstellung des Windprognosetools im Vorfeld so ausreichend mit Tests abgesichert war, dass die vertraglich geschuldete Prognosegüte zur Minimierung der Bilanzabweichungen erreicht werden konnte.

4.2 Die Erläuterungen der Betroffenen zu der Unterdeckung des Verlustbilanzkreises im Februar 2012 (unvorhergesehener Kälteeinbruch) sei zwar qualitativ nachvollziehbar, die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung gelte jedoch auch in Sondersituationen, wie z.B. an Feiertagen und Brückentagen, bei extremen Wetterlagen oder Wetterumschwüngen. Ansonsten würden extreme Bilanzungleichgewichte der Regelzonen, die sich durch die Aufsummierung der Abweichungen mehrerer Bilanzkreise ergeben könnten, billigend in Kauf genommen und mangels Einforderung von Verbesserungen durch die Bilanzkreisverantwortlichen sogar noch gefördert.

4.3 Die Verweigerungshaltung der Betroffenen gegenüber der Umsetzung eines viertelstundenscharfen Bilanzausgleichs des Netzverlustbilanzkreises sei für die TenneT nicht hinnehmbar. Die angestrebte Verbesserung der Prognosequalität sei zwar zu begrüßen, allerdings rechtfertige dies nicht das bewusste in Kauf nehmen struktureller, wiederkehrender Stundensprünge im Bilanzkreissaldo. Diese könnten, würden sie gleichzeitig bei mehreren Bilanzkreisverantwortlichen auftreten, insbesondere in Zeiten mit ohnehin hohem Regelleistungseinsatz zu einer weiteren unnötigen Verschärfung der Situation führen.

4.4 Die von der Betroffenen dargestellten geringen prozentualen Unterschiede zwischen den beiden Varianten der Viertelstunden- und der Stundenbewirtschaftung seien nicht geeignet, die Notwendigkeit der viertelstündlichen Bewirtschaftung zu widerlegen. Die über eine Stunde beschaffte Energiemenge sei zwar bei beiden Varianten identisch, sofern die gleiche Prognose zu Grunde liegt, bei einer viertelstündlichen Beschaffung folge die Bewirtschaftung innerhalb der Stunde allerdings besser dem prognostizierten Lastverlauf, so dass systematische Über- und Unterspeisungen sowie Sprünge im Bilanzkreissaldo zu den Stundenwechseln vermieden bzw. abgemildert würden.

4.5 Die Liquidität von Viertelstundenprodukten habe sich bereits deutlich verbessert. Heute würden bereits rund 18% des börslichen Intraday-Handels mit Viertelstundenprodukten realisiert und seit Ende 2012 könnten diese Produkte auch am Vortag ab 16 Uhr bei der EPEX Spot gehandelt werden. Eine hohe Liquidität der Viertelstundenprodukte könne auch erst durch eine höhere Nachfrage der Marktteilnehmer gegeben sein. Eine generelle Verweigerungshaltung dem Handel mit Viertelstundenprodukten gegenüber entziehe dagegen dem Markt erst Liquidität. Darüber hinaus sei festzustellen, dass die gesetzliche Pflicht zum Viertelstunden-Ausgleich nicht an Bedingungen wie Marktliquidität geknüpft sein könne.

4.6 Auch die Entstehung von Mehrkosten rechtfertigt nicht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Allein maßgeblich zur Beurteilung der Vertragserfüllung sei das Ergebnis in Form der Bilanzkreisabweichung. Gleiches gelte für die von der Betroffenen angeführten technischen und organisatorischen Hemmnisse.

5. Am 06.05.2014 hat die Beschlusskammer eine mündliche Anhörung unter Beteiligung der Betroffenen sowie der TenneT durchgeführt.

5.1 Hier führt die Betroffene nochmals aus, dass der Verlustbilanzkreis zurzeit noch nicht viertelstündlich bewirtschaftet werde. Die Betroffene sei derzeit in Vorbereitung der anstehenden Integration in Regionalversorgungsunternehmen, so dass die Netzverlustmengen ab Sommer 2014 anteilig auf diese übertragen würden. In diesen Unternehmen solle dann auch die Viertelstunden-Bewirtschaftung umgesetzt werden. Bis dahin sei aber keine Umstellung geplant. Die Liquidität des Viertelstunden-Marktes lasse dies auch aus Sicht der Betroffenen immer noch nicht zu. Die Betroffene habe inzwischen aber auch intensiv an der Prognosequalität gearbeitet um diese kontinuierlich zu verbessern.

5.2 TenneT führt aus, dass bezüglich der Prognosequalität der Betroffenen zwar eine Verbesserung erkennbar sei, die aber noch nicht für alle Punkte gelte. Eine Verbesserung der Prognosequalität rechtfertige nach wie vor nicht das bewusste in Kauf nehmen wiederkehrender Stundensprünge im BK-Saldo. Bedingungen wie Marktliquidität oder zusätzliche Kosten könnten hier nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden.

5.3 Mit E-Mail vom 07.08.2014 erklärt TenneT, dass die Betroffene zwischen dem 06.05.2014 und dem 01.07.2014 den betreffenden Verlustbilanzkreis weiterhin mit weitestgehend stundenweise konstanten Fahrplänen bewirtschaftete habe. Vereinzelt vorliegende unterstündliche Anpassungen seien nicht geeignet, um eine Vermeidung der Stundensprünge in der Bilanzkreisabweichung zu erreichen. Faktisch liege immer noch eine stundenweise Bewirtschaftung vor.

Zum 30.06.2014 sei das Bilanzierungsgebiet der E.ON Netz GmbH beendet worden und seit dem 01.07.2014, in drei Teile zerlegt, den bereits bestehenden Bilanzierungsgebieten der Avaccon AG, der Schleswig Holstein Netz AG und der Betroffenen zugeordnet worden. Lediglich der Verlustbilanzkreis (11XVER-ENE-001--I) werde als Unter-Bilanzkreis des bereits bestehenden Bilanzkreises (11VER-EON-BAY-G) der Betroffenen weitergeführt, alle anderen Bilanzkreise wurden beendet.

6. Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 02.09.2013 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Der Beschlussent-

wurf wurde der Landesregulierungsbehörde am 11.08.2014 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV. Zwar handelt es sich bei der Betroffenen um einen Netzbetreiber, gegen den behördliche Aufsichtsmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen Normen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG an sich nach § 30 EnWG stattfinden. Diese Ermächtigungsgrundlage stellt die speziellere Regelung gegenüber § 65 EnWG dar. Hier knüpft der gegenüber der Betroffenen erhobene Vorwurf indes an die Verletzung einer Norm (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV) an, die sich der Normsystematik nach nicht an Netzbetreiber, sondern an Bilanzkreisverantwortliche wendet. In dieser Marktrolle ist vorliegend auch die Betroffene tangiert, die nach § 10 Abs. 2 StromNZV verpflichtet ist, Verlustenergie in einem separaten Bilanzkreis zu führen und insoweit atypisch auch als Bilanzkreisverantwortliche agiert.

3. Nach § 4 Abs. 2 StromNZV sind die Bilanzkreisverantwortlichen verpflichtet, für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz ihrer Bilanzkreise zu sorgen. In Ziff. 5.2 des Standardbilanzkreisvertrages (BK6-06-013 v. 29.06.2011) ist die ihnen obliegende Verpflichtung, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten, noch einmal konkretisiert worden. Nach Ziffer 11.4. des Bilanzkreisvertrages können Prognosepflichtverletzungen, die von den ÜNB ermittelt und gemeldet werden, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach sich ziehen. Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach dem EnWG oder der auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, kann die Regulierungsbehörde nach § 65 Abs. 2 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen anordnen. Gemäß § 65 Abs. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

4. Es wird festgestellt, dass die Betroffene im Zeitraum Februar bis Mitte April 2012 gegen die Pflichten des § 4 Abs. 2 StromNZV verstoßen hat, indem sie nicht die größtmögliche Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen angewendet hat. Darüber hinaus ist die Betroffene ihrer Verpflichtung zur viertelstundenscharfen Bewirtschaftung ihres Netzverlustbilanzkreises nicht nachgekommen.

3.1 Ein neuer Prognosealgorithmus, welcher insbesondere zur Optimierung der Bilanzkreisbewirtschaftung in Zeiten hohen Windaufkommens eingeführt wurde, war offensichtlich durch die Betroffene im Vorfeld nicht ausreichend bzgl. der Prognosegüte abgesichert worden. Der Prognosealgorithmus wurde von Februar bis Mitte April 2012 eingesetzt und hat entgegen der eigentlichen Intention der Betroffenen zu erheblichen Überspeisungen des Verlustbilanzkreises geführt (bis zu 120 MW in der Spitze). Der Betroffenen wird zwar zugute gehalten, dass Bestrebungen bestanden, die Prognosegüte zu verbessern. Die durch die Einführung des neuen Prognosealgorithmus entstandenen Bilanzabweichungen wären jedoch durch eine bessere Prüfung und Vorbereitung vermeidbar gewesen, z.B. durch die sorgfältigere Durchführung von Testläufen auf Basis historischer Daten im Vorfeld der Einführung des Algorithmus.

3.2 Auch die Unterdeckungen des Verlustbilanzkreises im Februar 2012 von bis zu 120 MW in der Spitze sind nicht hinzunehmen. Die Betroffene erklärt diese zwar mit einem qualitativ nachvollziehbaren Kälteeinbruch, einhergehend mit einer fehlerhaften Temperaturprognose insbesondere am 7. und 9. Februar 2012. Jedoch kann auch in dieser Situation keine Ausnahme von der Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung gelten, zumal es sich bei dem im Februar 2012 aufgetretenen Wetterphänomen nicht um einen für Deutschland völlig abnormen Zustand handelt. Für die Prognose von Kälteeinbrüchen dieser Art dürften genügend historische Wetterdaten vorliegen, um auch die Auswirkungen auf den Verlustbilanzkreis hinreichend sicher abschätzen zu können. Im Übrigen gilt die Pflicht zum viertelstündlichen ausgeglichenen Bilanzausgleich auch für extreme Wetterlagen oder Wetterumschwünge genauso wie für die Prognose an Feier- und Brückentagen. Durch Aufsummierung der Abweichungen mehrerer Bilanzkreise könnten sich in den Regelzonen ansonsten extreme Bilanzungleichgewichte ergeben. Würden diese von den Übertragungsnetzbetreibern billigend in Kauf genommen und von den Bilanzkreisverantwortlichen keine Verbesserungen eingefordert, würden diese Bilanzungleichgewichte sogar noch gefördert.

3.3 Dem Argument der Betroffenen aus dem Schreiben vom 26.06.2012 an die TenneT, wonach sich die Unterdeckungen des Verlustbilanzkreises im Februar 2012 mit den im selben Monat entstanden Überdeckungen saldiert hätten, was sich im Ergebnis positiv auf den Regelzonnensaldo ausgewirkt haben müsste, vermag die Kammer nicht zu folgen. Im Bilanzkreisvertrag ist zwischen der Betroffenen und der TenneT der Viertelstunden-Bilanzausgleich in jeder Viertelstunde vereinbart. Treten Unausgeglichenheiten des Bilanzkreises durch eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf, ist dies nicht dadurch zu rechtfertigen, dass diese durch rein zufällig gegenläufig auftretende Unausgeglichenheiten kompensiert werden. Bei der Verpflichtung zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz kommt es nicht auf die monatliche finanzielle Ausgeglichenheit, sondern auf die viertelstündliche energetische Ausgeglichenheit an.

3.4 Die fehlende viertelstündliche Bewirtschaftung unterstreichen diverse Grafiken aus den Monaten Juni und Dezember 2012, woraus ersichtlich wird, dass die Fahrplanbewirtschaftung des Verlustbilanzkreises mit stundenweise nahezu konstantem Fahrplansaldo vorgenommen wurde. Dadurch traten systematische Unter- und Überdeckungen auf, die unter anderem auf die stündliche Bilanzkreisbewirtschaftung zurückzuführen sind. Die Betroffene räumt darüber hinaus selber ein (siehe beispielsweise Stellungnahme vom 10.09.2013 und Protokoll der mündlichen Anhörung vom 06.05.2014), dass sie bisher keine viertelstundenscharfe Bewirtschaftung ihres Netzverlustbilanzkreises durchführe und dass eine Umstellung bis zur im Sommer 2014 anstehenden Integration in Regionalversorgungsunternehmen auch nicht geplant sei.

3.5 Die Betroffene argumentiert insbesondere mit den nur marginalen Unterschieden zwischen stündlicher und viertelstündlicher Bewirtschaftung in der Bilanzkreisabweichung, einer mangelnden Liquidität von Viertelstundenprodukten, entstehenden Mehrkosten und deren ungeklärter Berücksichtigung sowie technischen und organisatorischen Hemmnissen. Diese Argumente sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht geeignet, die Notwendigkeit der viertelstündlichen Bewirtschaftung zu widerlegen.

3.6 Die beiden Varianten der stündlichen und viertelstündlichen Bewirtschaftung unterscheiden sich zwar nur marginal bei der Betrachtung von Monats- oder Jahressummen. Durch eine viertelstundenscharfe Bewirtschaftung, die dem prognostizierten Lastverlauf besser folgt als eine Bewirtschaftung mit dem Mittelwert der vier Viertelstunden einer Stunde, lassen sich systematische Über- und Unterspeisungen sowie Sprünge im Bilanzkreissaldo zu den Stundenwechseln jedoch abmildern oder gänzlich vermeiden (siehe Grafik 6 als Anhang zur Stellungnahme der TenneT vom 27.09.2013). Daher kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die gesetzlich geschuldete Bilanzausgleichspflicht mit der stündlichen Bewirtschaftung nicht vollumfänglich zu erreichen ist. Auch das Positionspapier der Kammer vom 16.09.2013 (BK6-13-104), welches zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen veröffentlicht wurde, stellt klar, dass eine Bewirtschaftung nur mit Stundendurchschnittsmengen aus Überzeugung der Kammer eine Prognosepflichtverletzung darstellt.

3.7 Auch dem Argument der mangelnden Liquidität des Marktes von Viertelstundenprodukten vermag die Kammer nicht zu folgen.

Die 15-Minuten-Kontrakte an der Börse EPEX SPOT¹ haben seit ihrem Start auf dem deutschen Intraday-Markt im Dezember 2011 spürbar an Bedeutung gewonnen. Die EPEX SPOT verzeichnet ein stetig größeres Interesse an Auktionen für 15-Minuten-Kontrakte insbesondere im Hinblick auf die Morgen- und Abendstunden mit starken Schwankungen im Verbrauch (Pressemitteilung der EPEX SPOT vom 05.06.2014). Im Jahr 2013 machten die 15-Minuten-Kontrakte

bereits einen Anteil von 14 % am gesamten Intraday-Volumen aus (Pressemitteilung der EPEX SPOT vom 18.03.2014). Im Mai 2014 betrug ihr Anteil am Handelsvolumen des deutschen und des Schweizer Intraday-Marktes 18,6 % (Pressemitteilung der EPEX SPOT vom 03.06.2014).

Die gesetzliche Pflicht zum viertelstündlichen Ausgleich besteht unterdessen für die Betroffene auch unabhängig von der aktuellen Marktliquidität. Nur durch eine entsprechende Handelsaktivität der Marktteilnehmer auf dem Viertelstundenmarkt kann auch überhaupt Liquidität entstehen. Bisher hat die Betroffene durch eine generelle Verweigerungshaltung gegenüber der Teilnahme am Viertelstundenmarkt eher dazu beigetragen, dass dem Markt Liquidität vorenthalten wird.

3.8 Das Argument der Mehrkosten der viertelstündlichen gegenüber der stündlichen Beschaffung sowie die von der Betroffenen angeführten technischen und organisatorischen Hemmnisse der Einführung einer Viertelstundenbewirtschaftung sind ebenfalls nicht geeignet, die gesetzliche Pflicht zum viertelstündlichen Ausgleich auszuhebeln. Auch wenn der Betroffenen mit der Aufspaltung in Regionalversorgungsunternehmen zum 01.07.2014 organisatorische Umbrüche bevorstanden, ist es nicht nachvollziehbar, warum die gesetzlich vorgegebene und laut TenneT auch bilanzkreistechnisch notwendige Viertelstundenbewirtschaftung nicht bereits vorher umgesetzt wurde, bzw. sogar noch weiter verschoben wurde. Eine Erstattung der von der Betroffenen auch als Hemmnis dargelegten aber nicht näher spezifizierten Mehrkosten der Viertelstundenbewirtschaftung ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen.

3.9 Da die Kammer gegen die Betroffene bereits ein weiteres Verfahren (Az.: BK6-14-113) wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 StromNZV eingeleitet hat, sieht sie in vorliegendem Verfahren davon ab, eine über den 01.07.2014 hinausgehende Verletzung der Pflicht zum viertelstündlichen Ausgleich des Verlustbilanzkreises festzustellen. Die aktuell bewirtschafteten Bilanzkreise der Betroffenen sind im Rahmen des Verfahrens BK6-14-113 Gegenstand weiterer Untersuchungen.

4. Die fehlende Sorgfalt bei der Prognoseerstellung durch die Betroffene sowie die fehlende viertelstündliche Bewirtschaftung war nachträglich als Prognosepflichtverletzung festzustellen, da hieran nach Überzeugung der Beschlusskammer ein berechtigtes Interesse besteht.

In Ausübung der Befugnisse des § 65 EnWG hat die Regulierungsbehörde ein Aufgreifermessen auszuüben. Nach dem Wortlaut des § 65 Abs. 3 EnWG kann sie tätig werden, wenn ein berechtigtes Interesse an nachträglicher Feststellung der Zuwiderhandlung besteht. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn entweder eine Wiederholung des zu beanstandenden Verhaltens durch das betroffene Unternehmen selbst oder Dritte droht oder aber die zu klärende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Darüber hinaus besteht ein berechtigtes Interesse

¹ Die Europäische Strombörse EPEX SPOT SE betreibt die Spot Strommärkte für Deutschland, Frankreich, Österreich und die Schweiz (Day-Ahead und Intraday).

auch dann, wenn die Rechtslage unsicher und damit ungeklärt ist, ob sich die Akteure auf diese Weise verhalten dürfen².

Auch wenn nach Angabe der Betroffenen ein wesentlicher Hauptgrund für die aufgetretenen hohen Prognoseabweichungen (fehlerhaftes Windprognosetool) inzwischen abgestellt ist und die Betroffene stetig Anstrengungen unternimmt, die Prognosegüte weiter zu verbessern, ergibt sich ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung einer Prognosepflichtverletzung durch das Verhalten der Betroffenen in der Vergangenheit. Vorliegend erscheint es angezeigt, die begangenen Prognosepflichtverletzungen insbesondere deshalb noch nachträglich festzustellen, da die ordnungsgemäße Prognose, insbesondere der Windeinspeisung aber auch von Kälteperioden im Winter, erhebliche und zunehmende Bedeutung für die Systemsicherheit hat. Unzulänglichkeiten in der Prognosequalität und/oder der jederzeitigen und kurzfristigen Bewirtschaftung von Prognoseänderungen können somit zu erheblichen Gefährdungen der Systembilanz führen, wie dies die Vergangenheit auch bereits gezeigt hat. Es ist somit von besonderer Bedeutung, dass die Bilanzkreisverantwortlichen ihren Bilanzierungspflichten gewissenhaft und professionell nachkommen. Angesichts der Unklarheiten, die bei einer Vielzahl von Akteuren immer noch zu bestehen scheinen, hält die Kammer es für angebracht, die grundsätzliche Frage des Umfangs dieser Pflichten auch nach Abstellung der Prognosepflichtverletzung durch die Betroffene festzustellen.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

² Salje, Energiewirtschaftsgesetz, § 65 Rn. 25.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer